



Information Nr. 18

Datum: 17. März 2017
Für: DevGroup eSchKG, kantonale
Aufsichtsbehörden SchKG
Betrifft: Änderungen und Umsetzungsempfehlungen be-
treffend die Spezifikationen zu den Weisungen
Nr. 3 und Nr. 4

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.209128 / 553/2017/00024

Änderungen und Umsetzungsempfehlungen betreffend die Spezifikationen zu den Weisungen Nr. 3 und Nr. 4 (März 2017)

1 Hintergrund und Zweck dieses Updates

Die mit der Weisung Nr. 3¹ eingeführten Formulare (gültig seit 1.7.2016, umzusetzen bis 31.12.2016) sind in den letzten Wochen des Jahres 2016 umgesetzt worden. Ab Januar 2017 sind erste Rückmeldungen zu deren Umsetzung sowie zur Umsetzung der Weisung Nr. 4 (Betreibungsauszug) bei der Dienststelle Oberaufsicht SchKG ("OA SchKG") eingetroffen. Die OA SchKG dankt den Ämtern, Behörden und Verbänden, welche auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen haben.

Mit diesem Update werden, auf der Grundlage dieser Rückmeldungen, zum einen die Spezifikationen betreffend die Pfändungsverlustscheine der Weisungen Nr. 3 (Anhänge 5 und 6, jeweils.xlsx) und Nr. 4 (Anhang_BA-2...xlsx) ergänzt und korrigiert. Zum anderen enthält diese Update Empfehlungen zur einheitlichen Umsetzung der Weisungen Nr. 3 und 4.

2 Inhalt der Updates (Modifikationen der Spezifikationen)

2.1 Zahlungsbefehl

Hinweis auf die Identität des Schuldners auf der Rückseite des ZB (Betrifft Weisung Nr. 3)

Die neuen Spezifikationen für den Zahlungsbefehl sehen auf der Rückseite einen Hinweis auf die Betreibungsnummer sowie die Gläubigerreferenz vor. Hingegen enthält die Rückseite keinen Hinweis auf den Namen des Schuldners. Dieser Umstand ist von Praktikern kritisiert worden: zum einen erschwere dies die Zustellung (durch Betreibungsbeamte), vor allem aber könne die Eingabe der Daten nicht mehr überprüft werden, ohne den Zahlungsbefehl umzudrehen bzw. zu "öffnen". Es wird daher gewünscht, dass neben der Betreibungsnummer der Name des Schuldners auftaucht, damit auch die Richtigkeit einer Angabe überprüft werden kann (bspw. bei falscher Eingabe der Betreibungsnummer).

¹ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/weisungen.html>

Auf der Rückseite des Zahlungsbefehls kann daher im Feld "Betreibung/poursuite" neu neben der Betreibungsnummer auch der Name und Vorname des Schuldners abgedruckt werden (bspw. "93466732 / Muster Anna"). Generell kann das für die Referenzen gemäss Spezifikationen vorgesehene Feld über die ganze Breite des Blattes (unter Vorbehalt der von der Post verwendeten Flächen) für weitere Referenzangaben genutzt werden.

Bezeichnung der Exemplare

Einige Umsetzungen der Weisung Nr. 3 weisen nicht mehr darauf hin, um welche Ausfertigung des Formulars es sich handelt (worauf allerdings die Adressierung hinweisen kann). Auch dieser Umstand ist auf Kritik gestossen.

Den Software-Herstellern, welche die Spezifikationen umsetzen, steht es frei, die Formulare mit einem Wasserzeichen zu versehen, aus welchem hervorgeht, für wen das betreffende Exemplar vorgesehen ist. Die Verwendung eines solchen Wasserzeichens (diagonal "Ausfertigung für XY"), wie es bereits teilweise verwendet wird, wird empfohlen.

Zudem soll künftig bei mehreren Zustellungsempfängern (wieder) auf der Vorderseite optisch hervorgehoben werden soll, *an wen das konkrete Exemplar zugestellt* worden ist.

2.2 Pfändungsverlustscheine (VS 115 und VS 149)

Neuer Hinweistext in den Pfändungsverlustscheinen (VS 115 und VS 149), wenn die Betreuung auf einem Konkursverlustschein basiert

Die Spezifikationen zu VS 115 (Anhänge 5 [...].xlsx) und VS 149 (Anhang 6 [...].xlsx) werden um die nachfolgend aufgeführte Textstelle ergänzt (neu Zeile C22bis bei VS 115, Zeile C21bis bei VS 149). Diese Textpassage hat zu erscheinen, wenn die Betreuung ihre Grundlage in einem Konkursverlustschein hat. Der Text kommt ggf. zu den übrigen Texten hinzu. Im Verhältnis zur den Hinweisen der Felder C21 und C22 (bei VS_155; Anhang 5) und C22/C23 (bei VS_149; Anhang 6) kann dieser Text nur *alternativ* erscheinen, nicht kumulativ.

| | | | |
|--|---|---|---|
| C22bis ² bzw. C25bis ³ | Da es sich um eine Konkursverlustscheinforderung handelt, ist zur Weiterführung der Betreuung ein neues Betreibungsbegehren erforderlich. Dieser Verlustschein ist in der neuen Betreuung dem Fortsetzungsbegehren beizulegen. | S'agissant d'une créance constatée par un acte de défaut de biens après faillite , le créancier ne peut reprendre la poursuite que moyennant une nouvelle réquisition de poursuite. Dans la nouvelle poursuite, il devra joindre cet acte de défaut de biens à la réquisition de continuer la poursuite. | Poiché il credito si basa su un attestato di carenza di beni dopo fallimento , il creditore non può proseguire l'esecuzione senza una nuova domanda di esecuzione. Nella nuova esecuzione, esso è tenuto a produrre quest'attestato con la domanda di proseguire l'esecuzione. |
|--|---|---|---|

² Im Anhang 5 (VS 115).

³ Im Anhang 6 (VS 149).

Präzisierung zu den Hinweistexten der Pfändungsurkunden bei voller Deckung

Wo eine Pfändungsurkunde mit voller Deckung ausgestellt wird, ist der bisherige 2. Textblock („Diese Pfändungsurkunde gilt als provisorischer Verlustschein...“) nicht zutreffend und sollte deshalb nicht erscheinen.

Wird einzig eine Vermögenspfändung (ohne Einkommenspfändung) vorgenommen, so sollte der 3. Textblock („Der Schuldner wird aufgefordert, ...“) nicht erscheinen.

Nachvollziehbare(re) Kostenaufstellung in den Pfändungsverlustscheinen

Die neuen Spezifikationen für die Aufstellung der Kosten des Betreibungs- und Pfändungsverfahrens sind vereinzelt auf Kritik gestossen. Wo der Hinweis auf die "Zahlungen" bereits einen Teil der Kosten in Abzug nimmt, ist für den Gläubiger nicht erkennbar, welchen Betrag der Schuldner nun bezahlt hat, namentlich weil der aufgeführte Betrag nicht mit der tatsächlichen Zahlung übereinstimmt.

Daher wird neu der Begriff „Zahlungen“ durch „Ergebnis der Betreuung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass es sich um den vom Amt netto dem Gläubiger überwiesenen Betrag handelt.

Zum anderen sollen in einer gesonderten Zeile die von allfälligen Zahlungen in Abzug gebrachten Kosten ausgewiesen werden (als Teil der unter "Kosten" aufgeführten Gesamtkosten). Dieses Feld braucht nicht zu erscheinen, wenn der Wert "0" beträgt, namentlich wenn keine Zahlungen an das Amt erfolgt sind. Mit dieser Angabe kann der Leser rekonstruieren, welchen Betrag der Schuldner letztlich bezahlt hat. Die Abrechnung präsentiert sich bspw. wie folgt:

| | | |
|--|-------------------------|-----------------------------|
| Forderungsbetrag | Montant de la créance | Importo del credito |
| Zinsen | Intérêts | Interessi |
| Kosten (mit Zahlung verrechnete Kosten) | Frais (Frais payés) | Spese (Spese già pagate) |
| Ergebnis der Betreuung | Produit de la poursuite | Ricavo dell'esecuzione |
| Ungedeckt gebliebener Betrag | Montant du découvert | Importo rimasto scoperto |

2.3 Betreibungsregisterauszug

Neuer Code "Bezahlt an Gläubiger"

Wird eine Betreuung mit Zahlung an das Betreibungsamt abgeschlossen, erscheint sie auf dem Auszug entweder mit "Z Bezahlt an Betreibungsamt" oder "DB Befriedigung nach Verwertung". Bezahlt hingegen der Schuldner den Forderungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten direkt an den Gläubiger, meldet dieser die Zahlung dem Betreibungsamt. In diesem Falle wird die Betreuung mit "E Erloschen" protokolliert. Mit der gleichen Erledigungsart werden aber auch Betreibungen protokolliert, welche innert der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG nicht fortgesetzt wurden. Die ersten Monate haben gezeigt, dass diese Unterscheidung zwischen Zahlung an das Betreibungsamt und Zahlung an den Gläubiger von Schuldner und Gläubigern nicht verstanden wird. Bis anhin wurden an den Gläubiger bezahlte Betreibungen auch entsprechend protokolliert (Code 106 Bezahlt an Gläubiger). Es ist deshalb vorgesehen, an den Gläubiger bezahlte, jedoch nicht zurückgezogene, Betreibungen mit der folgenden Protokollierung zu vermerken:

| | | |
|---------------------------|------------------------|--------------------------|
| ZG Zahlung (an Gläubiger) | PC payé (au créancier) | PC pagato (al creditore) |
|---------------------------|------------------------|--------------------------|

Der Anwendungsbereich dieses Codes entspräche dem bisherigen Code 106.

Auslösung des Status 'Pfändung' bei der Pfändungsankündigung

Der Status "Pfändung" (P) sollte nicht erst bei der Vornahme der Pfändung ausgelöst werden, sondern bereits mit dem Versand der Pfändungsankündigung. So wird vermieden, dass bis zum Zeitpunkt der effektiven Pfändung (die u.U. spät oder gar nicht stattfinden kann) der Status weiterhin auf "ZB" steht und aus dem Auszug nicht ersichtlich ist, dass bereits eine Beseitigung des Rechtsvorschlags stattgefunden hat. Zudem besteht so ein Parallelismus zur Situation beim Konkurs (Status "KA" bei Auslösung der Konkursandrohung).

Hingegen ist bei einem Rückzug des Rechtsvorschlags oder des Fortsetzungsbegehrens das Verfahren richtigerweise in den Stand ZB zurückzusetzen.

3 Inkraftsetzung

Die Anpassungen dieses Updates gelten per sofort. Sie sind spätestens bis 31. Dezember 2017 umzusetzen.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

DIENSTSTELLE FÜR OBERAUFSICHT SCHKG

Prof. Rodrigo Rodriguez